

2 K 1027/10.WI.A

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 12. Aug. 2011
Bob:

verkündet am: 16.06.2011

Freisheimer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. |
2. |
3. |)
4. |

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1. bis 4.:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 3854/10 M/sb -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5364951-461 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Georgen als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2011 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.09.2010 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

T a t b e s t a n d

Die am ... 1969 geborene Klägerin zu 1), die am ... 1995 geborene Klägerin zu 2), der am ... 1997 geborene Kläger zu 3) und der am ... 2000 in Deutschland geborene Kläger zu 4) sind pakistanische Staatsangehörige.

Nach den Angaben der Klägerin zu 1) ist diese zusammen mit ihren beiden Kindern, der Kläger zu 2) und 3) am 26.10.1998 auf dem Luftweg aus Pakistan ausgereist, vom Ziel-flughafen, der der Klägerin zu 1) unbekannt war, erfolgt dann mit dem Pkw die Einreise auf dem Landweg am 01.11.1998.

Am 04.11.1998 haben die Kläger zu 1) bis 3) Asyl beantragt.

Im Rahmen der Anhörung hat die Klägerin am 11.11.1998 ausgeführt, dass sie ihre Schulbildung in Pakistan mit dem Abitur abgeschlossen haben. Danach habe sie ein paar Jahre als Kindergärtnerin in Karachi gearbeitet. 2002 habe sie geheiratet und nicht mehr gearbeitet. Ihr Ehemann sei vor 2 oder 2 ½ Monaten von der Polizei verhaftet worden. Seitdem habe sie keinerlei Informationen mehr über ihn. Ihre Mutter und acht Geschwister lebten in Karachi in Pakistan, zwei ihrer Brüder seien in Deutschland. Ein jüngerer Bruder ihres Ehemannes habe sich der MQM angeschlossen, deshalb sei er vor 6 Jahren von der Polizei verhaftet worden. Es sei ihm aber gelungen, ins Ausland zu fliehen. In der Folgezeit sei sowohl ihr Mann, als auch sie und die anderen Familienangehörigen immer wieder von der Polizei belästigt worden, man habe den Aufenthaltsort ihres Schwagers erfragt. Ca. 5 oder 6 Tage vor ihrer Ausreise aus Pakistan sei in der Nacht auf ihr Haus geschossen worden. Sie habe auch mit der MQM sympathisiert, habe dies aber nur während ihrer Schulausbildung bis 1988 getan. Vor etwa drei Monaten hätten Polizisten ihre Tochter mit einem Messer bedroht und sie aufgefordert, den Aufenthaltsort ihres Onkels preiszugeben. Dies habe man auch getan, damit sie den Aufenthaltsort ihres Schwagers der Polizei bekanntgebe. Hierauf habe sie sich entschlossen, ins Ausland zu gehen. Die pakistanische Polizei habe auch damit gedroht, ihr die Kinder wegzunehmen, falls sich der Schwager nicht den Behörden stellen sollte. Sie sei auch mehrmals auf der Polizeiwache festgehalten worden, um den Aufenthaltsort des Schwagers zu erfahren. Ca. zwei bis drei Mal im Monat seien zwei Polizisten zu ihnen nach Hause gekommen und hätten sie und später auch ihren Ehemann nach dem Aufenthaltsort des Schwagers gefragt. Ihr Ehemann sei auch mehrmals auf die Polizeiwache mitgenommen worden. Der Ehemann habe früher für die MQM gearbeitet, ob er das auch nach der Heirat getan habe, wisse sie nicht genau. Er habe ihr jedenfalls nichts darüber gesagt. Sie sei insgesamt dreimal jeweils für einen Tag auf eine Polizeiwache in Karachi gebracht worden, dies sei im Dezember 1996, im Juni 1997 und im Oktober 1997 gewesen. Sie sei bis abends gegen 22 Uhr dort geblieben, alle paar Stunden sei jemand in die Zelle gekommen und habe nach der Anschrift des Schwagers gefragt, sie habe gesagt, dass sie nicht wisse, wo er sich befinde. Im Oktober 1998 sei sie nochmals mit ihrer Tochter auf die Polizeiwache gebracht worden, man habe sie nach dem Aufenthaltsort des Schwagers gefragt, desweiteren nach dem ihres Ehemann-

nes, der aus der Haft geflohen sei. Sie habe gesagt, dass sie nicht wisse, wo sich ihr Ehemann bzw. ihr Schwager aufhalte. Da ihr das nicht geglaubt worden sei, habe man ihrer Tochter mit einer Messerspitze am Bein angeritzt. Die Polizisten hätten geglaubt, dass sie reden würde, wenn sie so mit ihrer Tochter verfahren würden. Auf Frage hat die Klägerin zu 1) erklärt, dass sie insgesamt viermal auf der Polizeiwache gewesen sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Januar 1999 sind die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 offensichtlich und die des § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Die Antragsteller sind zur Ausreise aufgefordert worden, weiterhin ist ihnen die Abschiebung nach Pakistan angedroht worden, soweit sie nicht binnen der gesetzten Frist freiwillig ausgereist sein sollten.

Gegen diese Entscheidung richtete sich die Klage vom 4. Februar 1999 – Az.: 3 E 30101/99.A(3).

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.04.1999 ist mit Urteil diesen Tages der angefochtene Bescheid in Ziffer 3 und 4 Sätze 2 und 3 aufgehoben worden, weiterhin ist das Bundesamt verpflichtet worden festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, im Übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Mit Schriftsatz vom 12.09.2000 ist für den Kläger zu 4) beantragt worden, ihn im Wege des Familienasyls als Asylberechtigten anzuerkennen. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländische Flüchtlinge vom 21.02.2001 ist der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt worden, weiterhin ist festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Darüber hinaus ist festgestellt worden, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich

Pakistans vorliege, im Übrigen seien Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 10.02.2009 hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass sich aus den Nationalpässen der Kläger ergebe, dass sich diese in der Zeit vom 30.06.2006 bis 24.08.2006 sowie vom 29.06.2007 bis 17.08.2007 in Pakistan aufgehalten hätten. Die Familie beziehe ergänzende Sozialhilfe, es werde um Überprüfung der Einleitung eines Widerrufsverfahrens gebeten.

Mit Schreiben vom 12.03.2010 hat die Beklagte die Kläger zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens gemäß § 73 AsylVfG angehört und ausgeführt, dass die Gefahr einer Sippenhaft nach 10 Jahren nicht mehr bestehe. Auch hätten sich keine weiteren Anhaltspunkte zu dem angeblichen Verfolgungsschicksals des Ehemannes und Schwagers ergeben. Sie seien nach Pakistan gereist und seien ohne Probleme auch wieder ausge-
reist. Von Verfolgung könne keine Rede mehr sein.

Mit Schriftsatz vom 21.04.2010 hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass nur eine dauerhaft Rückkehr den Schluss auf den Wegfall der Gefahr, welche Grundlage für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gewesen sei, rechtfertige. Es komme darauf an, dass eine Rückkehr nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie den Ort des Aufenthaltes im Herkunftsland Grund für die Annahme biete, dass keine erhebliche Gefahr mehr bestehe. MQM-Unterstützer seien unverändert erheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Klägerin zu 1) weise darauf hin, dass sie während ihrer kurzfristigen Aufenthalte sich die ganze Zeit über versteckt gehalten habe. Ihre Mutter sei 2009 verstorben, so dass sie sich einer moralischen Verpflichtung entsprechend im Herkunftsland aufgehalten habe. Die Aufenthalte in den Jahren 2006 und 2007 hätten ihre Ursache ebenfalls in familiären Gründen. Ein Sohn sei schwer traumatisiert.

Mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 17. Mai 2010 ist weiterhin ausgeführt, dass die Schwiegermutter der Klägerin zu 1) nicht während des zweiten Aufenthalts erkrankt sei, sondern vielmehr vorher sehr gebrechlich und krank gewesen sei.

Insoweit hat die Klägerin zu 1) ausgeführt, dass ihre Schwiegermutter und ihre Mutter sehr krank gewesen seien. Als sie das erste Mal in Pakistan gewesen sei, habe ihre Mutter zuvor einen Herzinfarkt erlitten. Ihre Mutter habe sie und ihre Kinder sehen wollen. Sie habe in der Ausländerbehörde nachgefragt, ob sie nach Pakistan gehen könne, ihr sei das Einverständnis gegeben worden. Das zweite Mal sei ihre Schwiegermutter sehr krank gewesen. Auch insoweit habe sie die Ausländerbehörde gefragt und das Einverständnis bekommen. Der Aufenthalt in Pakistan sei nicht besonders schön gewesen, ihre Kinder hätten Angst gehabt. Sie seien einmal im Auto unterwegs gewesen, wobei plötzlich herum geschossen worden sei. Drei Leute seien umgekommen, ihre Kinder, die dabei gewesen seien, hätten einen Schock bekommen und seien danach nur noch zu Hause geblieben und hätten so schnell wie möglich wieder nach Deutschland gewollt. Wenn sie nach Pakistan, nach Karachi, wo sie gelebt hätten zurückkehren müssten, wären sie gezwungen, im MQM-Park mitzumachen und in politischen Aktivitäten aktiv zu sein. Wenn man das nicht mache, werde man umgebracht. Vor ein paar Jahren sei ihr Cousin ermordet worden. Insoweit hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausgeführt, dass dieser Cousin im August 2009 getötet worden sei, er soll in der MQM aktiv gewesen sein, er soll entführt worden sein, später habe man seine verstümmelte Leiche aufgefunden.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2010, der an diesem Tag bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen ist, haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung ist unter anderem ausgeführt, dass aus rechtlicher Sicht nur eine dauerhafte Rückkehr den Schluss auf den Wegfall der Gefahr, welche Grundlage für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Asylverfahren gewesen sei, rechtfertige.

Die Klägerin zu 1) weise darauf hin, dass sie sich während ihrer Aufenthalte die ganze Zeit über versteckt gehalten hätten. Ihr Ehemann habe sich vom 17.09. bis 05.11.2006, 18.11. bis 26.12.2007, 11.12.2008 bis 09.01.2009 sowie vom 23.04. bis 16.05.2009 in

Pakistan aufgehalten. Sie seien nur ein einziges Mal zusammen gewesen, aus Anlass der Beerdigung der Schwiegermutter der Klägerin zu 1). Die anderen Aufenthalte in Pakistan seien nicht mit dem Ehemann bzw. Vater zusammen durchgeführt worden, um nicht unnötige Gefährdungsrisiken wegen der Anwesenheit des Ehemanns einzugehen. Es werde darauf hingewiesen, dass sowohl ihre drei Aufenthalte, wie auch der Aufenthalt des Ehemannes in der schwerwiegenden Erkrankung der jeweiligen Mütter und zuletzt in der Beerdigung der Mutter des Ehemanns bzw. Vater der Kläger gelegen habe. Sie hätten sich während ihrer nur sehr kurzen Aufenthalte in Pakistan stets in geschlossenen Räumen und unter verschiedenen Adressen von jeweils verschiedenen Bekannten aufgehalten. Es könne nicht behauptet werden, dass sie weiterhin keine Verfolgungsfurcht vor Übergriffen gehabt hätten. Der Bruder des Ehemannes der Klägerin sei zwar aufgrund eines Gerichtsbeschlusses entlassen worden, habe jedoch weiterhin eine Gefährdung befürchtet und sei deshalb wenige Tage nach der Entlassung zunächst nach Moskau gereist und lebe derzeit in Libyen.

Bezüglich der Kläger zu 2) bis 4) sind fachärztliche Befundberichte vorgelegt worden, desweiteren eine ärztliche Bescheinigung vom 04.11.2001, in der darum gebeten wurde, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Familie weiterhin eine stabile und gesunde Entwicklung ermögliche und die Abschiebung zu unterlassen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.09.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Ehemanns/Vater der Kläger rechtskräftig festgestellt worden sei. Es sei davon auszugehen,

dass eine Verfolgung schon deshalb nicht gegeben sei, weil die Bezugsperson unglaubwürdig sei. Ein Indiz hierfür sei auch die mehrfache Reise nach Pakistan, die keiner riskieren würde, wenn er Verfolgung befürchten müsse. Der Grund einer Reise ins Verfolgerland sei unerheblich. Die vorgelegten fachärztlichen Befundberichte ließen nicht erkennen, dass eine Rückkehr eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben darstellen würde, zumal auch hier festzustellen bliebe, dass die angebliche Verfolgung nicht glaubhaft sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist auf § 73 Abs. 3 AsylVfG gestützt. In § 73 Abs. 1 AsylVfG ist der Widerruf der Asylanerkennung bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geregelt, § 73 Abs. 3 regelt den Widerruf der zunächst zuerkannten humanitären Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG.

Der Widerruf einer Asylanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nur möglich, wenn durch eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Anerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG von Anfang rechtswidrig gewesen sein sollte. Nach den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seien die Asyl- oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zusprechenden Entscheidungen und gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG seien die Zuerkennung von humanitären Abschiebungshindernissen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie *nicht* mehr vorliegen, also insbesondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Her-

kunftsstaat nicht mehr bestehe. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert hätten. Ändere sich hingegen im nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertige dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnissen beruhe.

Das § 73 AsylVfG den Widerruf nur bei einer Änderung der Sachlage, nicht aber bei der bloßen Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung vorschreibe, lege schon der Wortlaut der Vorschrift nahe, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliege. Es sei vor allem ein Widerruf gegeben, wenn in dem Verfolgerland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten sei, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten sei. § 73 AsylVfG wolle die Pflicht zum Widerruf für die Fälle festschreiben, in denen sich die Sachlage – insbesondere im Verfolgerstaat – so geändert habe, dass nun keine politische Verfolgung mehr zu befürchten sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2002 – Az.: 9 C 12/00, NVwZ 2001, Seite 335 ff.).

So auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.06.2011 – zitiert nach der Frankfurter Rundschau vom 03.06.2011 –, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, die Anerkennung als politischer Flüchtling dürfe erst zurückgenommen werden, wenn in dem Heimatland des Betroffenen die Gründe für die Flucht dauerhaft beseitigt seien. Auch müsse für ein Aberkennen des Flüchtlingsstatus für das Land eine „Prognose stabiler Verhältnisse auf absehbare Zeit“ vorliegen. Das habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachzuweisen. Entsprechendes muss gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG auch für die Zuerkennung humanitärer Abschiebungshindernisse gelten.

Die Beklagte hat im angefochtenen Bescheid vom 23.09.2010 im Wesentlichen angeführt, dass durch die Aufenthalte in Pakistan die Kläger auf den Schutz der Bundesrepublik Deutschland verzichtet hätten, zumindest hätten sie damit mangelnde bzw. entfallene Verfolgungsfurcht durch diese Rückkehr dokumentiert. Zudem sei der Ehemann bzw. Vater der Kläger sein Asylbegehren rechtskräftig abgelehnt worden. Die Kläger haben im Rahmen der Anhörung am 11.11.1998 darüber hinausgehend aber auch angegeben, dass ein jüngerer Bruder des Ehemanns bzw. Vaters sich der MQM ange-

schlossen habe, dieser sei nach seiner Verhaftung geflohen und die Polizei habe immer wieder nach dessen Aufenthalt gefragt.

Hinsichtlich der Aufenthalte in Pakistan, wobei die Kläger angegeben haben nicht zweimal – so die Ausführungen der Beklagten -, sondern dreimal in Pakistan gewesen zu sein, gilt nach dem Vortrag der Kläger, der insoweit im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.06.2011 wiederholt worden ist und von dessen Glaubwürdigkeit das Gericht überzeugt ist, hat es sich bei diesen Aufenthalten in Pakistan nicht um solche Aufenthalte gehandelt, die einem Urlaub oder der Vorbereitung einer Rückkehr nach Pakistan gedient haben, die Aufenthalte waren vielmehr jeweils familiär bedingt gewesen. Die Schwiegermutter bzw. die Mutter der Klägerin war erkrankt und habe insoweit den Wunsch geäußert, das Kind bzw. die Schwiegertochter sowie die Enkelkinder noch einmal sehen zu wollen. Der dritte Aufenthalt war bedingt durch den Tod der Schwiegermutter der Klägerin zu 1. bzw. der Großmutter der Kläger zu 2. bis 4.. Ein Verzicht auf den Schutz der Bundesrepublik Deutschland liegt nach Auffassung des Gerichts in diesen Reisen und Aufenthalten nicht. Zudem hat die Klägerin zu 1. angegeben, dass sie vor den Reisen jeweils die Ausländerbehörde gefragt hat, ob eine solche Reise möglich wäre, was ihr gegenüber bejaht worden ist. Ein Verzicht auf einen Schutz bzw. das Suchen des Schutzes des Heimatstaates kann in dem Verhalten der Kläger nicht gesehen werden. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um – zumindest für die Kläger – zwingend familiäre Gründe, die den Aufenthalt erforderlich gemacht haben. Sie haben nicht an einem Ort gewohnt, sondern haben den Wohnsitz bei Bekannten und Freunden gewechselt, um zu vermeiden, dass bekannt geworden ist, dass sie sich in Pakistan aufhalten. Nach den Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2011 war es vielmehr so, dass sie sozusagen eingesperrt gewesen sind und nur zu Besuchszwecken die jeweiligen Wohnungen verlassen haben.

Das Erleben der Kinder, d.h. der Kläger zu 2. bis 4. ist durch eine Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie jeweils unter dem 01.11.2010 dahingehend berichtet worden, dass die Mitteilung der beabsichtigten Einleitung eines Widerrufsverfahrens im Mai 2010 zu einer ständigen Angst vor einer plötzlichen Abschiebung geführt habe. Die Klägerin zu 2. habe Schlafstörungen und werde nachts oft

wach. Der Besuch in Pakistan sei als Alptraum erlebt worden. Aus Ängsten, das die Familie auffallen könne oder sich sonst irgendwie öffentlich machen würde, seien sie mehr oder weniger die ganze Zeit „eingesperrt“ gewesen. Die Verwandten hätten in großer Sorge gelebt, dass ihre „Tarnung“ auffliegen könne. Bei dem Besuch in Pakistan im April 2009, der anlässlich der Beerdigung der Großmutter erfolgt sei, hätten sie bürgerkriegsähnliche Zustände erlebt, die zu großer Angst geführt hätten.

Die Klägerin zu 2. sei sichtlich belastet und unglücklich, trotzdem sei sie um Beherrschung bemüht und unterdrücke die aufsteigenden Tränen. Es bestünden erhebliche Ängste und Schlafstörungen, Hypersensitivität und Konzentrationsstörungen. Hinsichtlich des Klägers zu 3. ist ausgeführt, dass durch die Geschehnisse bei dem Besuch in Pakistan 2009 es zu erheblichen Alpträumen gekommen wäre, die sich gebessert hätten, als sie wieder nach Deutschland gekommen seien. Trotzdem habe er immer wieder Konzentrationsprobleme in der Schule gehabt und unter diversen Ängsten gelitten. Nach Erhalt des Schreibens der Beklagten vom März 2010 hätte er Angst gehabt, wieder nach Pakistan gehen zu müssen und die bürgerkriegsähnlichen Zustände erneut zu erleben. Der Kläger zu 3. habe von erheblichen Ängsten, Sorgen und Konzentrationsstörungen berichtet und wirke sehr belastet, er sei jedoch um Haltung bemüht. Er sehe Deutschland als seine Heimat an und fühle sich als Deutscher. Diese Sicherheit habe ihm bisher geholfen, die dramatischen und traumatisierenden Erlebnisse bei Familienbesuchen in Pakistan gut zu verarbeiten. Die Möglichkeit ausgewiesen zu werden bedeute für ihn eine existenzielle Bedrohung, die ihn in seinen seelischen Grundfesten erschüttere und zu erheblichen psychischen Leidensdruck geführt habe und die schule Belastbarkeit herabgesetzt habe.

Hinsichtlich der Klägerin zu 4. ist ausgeführt, dass sie sich sehr häufig Sorgen mache, wie es überhaupt weitergehen solle und unter der Traurigkeit leide. Der Aufenthalt in Pakistan im Frühjahr 2009 habe zu einer existenziellen Verunsicherung der Klägerin zu 4. geführt. Umso dramatischer sei für das Kind die Aussicht möglicherweise ihre Heimat Deutschland zu verlieren und in ein Land gehen zu müssen, dessen Sprache sie nicht spreche, in dem sie sich nicht heimisch fühle, dessen Kultur- und Lebensgewohnheit ihr fremd seien und mit dem sie nur Angst und Schrecken verbinde. Bei Abschiebung der

Kinder müsse die Entwicklung einer schwerwiegenden psychischen Störung befürchtet werden.

Aus diesem fachärztlichen Befundberichten ergibt sich nicht nur eine hohe Verängstigung und Traumatisierung durch die Einleitung eines Widerrufsverfahrens, sondern massive Verängstigung und Traumatisierung durch die Erlebnisse in Pakistan selbst. Bei dieser Situation wäre zumindest bei dem Klägern zu 2. bis 4. an das Vorliegen eines humanitären Abschiebungshindernisses im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu denken. Aus den wiedergegebenen Schilderungen der Kläger zu 2. bis 4. ergibt sich darüber hinaus auch, dass die Aufenthalte in Pakistan kein Verzicht auf den Schutz der Bundesrepublik Deutschland ist und das Aufsuchen eines Schutzes in Pakistan dargestellt hat. Die Aufenthalte in Pakistan waren vielmehr durch die Aufenthalte der Eltern bedingt und hatten einen familiären Hintergrund.

Das sich die Bedrohungssituation im Zusammenhang mit der Partei MQM in Pakistan nicht „aufgelöst“ hat, ergibt sich auch durch die verschiedenen Presseartikel, die der Prozessbevollmächtigte der Kläger vorgelegt hat. So zum Beispiel – dpa 19.10.2010 –, dass das Gründungsmitglied dieser Partei im Exil in der britischen Hauptstadt ermordet worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus §§ 167 Abs. 1, 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu un-

terzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

G e o r g e n